

## BERICHT DES KSZE-EXPERTENTREFFENS ÜBER NATIONALE MINDERHEITEN, GENF 1991

Die Vertreter Albanien, Belgiens, Bulgariens, Dänemarks, Deutschlands, Finnlands, Frankreichs, Griechenlands, des Heiligen Stuhls, Irlands, Islands, Italiens, Jugoslawiens, Kanadas, Liechtensteins, Luxemburgs, Maltas, Monacos, der Niederlande-Europäischen Gemeinschaft, Norwegens, Österreichs, Polens, Portugals, Rumäniens, San Marinos, Schwedens, der Schweiz, Spaniens, der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik, der Türkei, Ungarns, der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, des Vereinigten Königreichs, der Vereinigten Staaten von Amerika und Zyperns trafen in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen der Charta von Paris für ein neues Europa vom 01. bis 19. Juli 1991 in Genf zusammen.

Seine Exzellenz Bundesrat René Felber, Vorsteher des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten hielt im Namen des Gastlandes eine Eröffnungsansprache. Eröffnungserklärungen wurden von ihrer Exzellenz Catharina Dales, Innenministerin der Niederlande, im Namen der Niederlande-Europäischen Gemeinschaft sowie von den Leitern der Delegationen der Teilnehmerstaaten abgegeben. Frau Catherine Lalumière, Generalsekretärin des Europarats, und Herr Jan Martenson, Stellvertretender Generalsekretär und Leiter des Zentrums der Vereinten Nationen für Menschenrechte in Genf, leisteten zu dem Treffen Beiträge. Herr Klaus Jacobi, Staatssekretär im Departement für auswärtige Angelegenheiten des Gastgeberlandes, richtete an das Treffen die Schlußansprache.

In Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen der Charta von Paris erörterten die Vertreter der Teilnehmerstaaten eingehend die Fragen nationaler Minderheiten und der Rechte deren Angehöriger. Dabei wurde die Vielfalt der Gegebenheiten und der rechtlichen, historischen, politischen und wirtschaftlichen Hintergründe zum Ausdruck gebracht. Sie führten einen Meinungsaustausch über praktische Erfahrungen mit nationalen Minderheiten insbesondere über innerstaatliche Rechtssetzung, demokratische Institutionen, internationale Übereinkommen und andere mögliche Formen der Zusammenarbeit. Die Vertreter der Teilnehmerstaaten äußerten ihre Ansichten über die Durchführung der einschlägigen KSZE-Verpflichtungen und zogen darüber hinaus Möglichkeiten zur

Verbesserung der einschlägigen Normen in Erwägung. Sie zogen ferner neue Maßnahmen zur Verbesserung der Durchführung der genannten Verpflichtungen in Betracht.

Auf dem Treffen wurde eine Reihe von Vorschlägen zur Prüfung unterbreitet; die Teilnehmerstaaten nahmen nach ihren Beratungen den vorliegenden Bericht an.

Der Text des Berichts des Genfer Expertentreffens über nationale Minderheiten wird in jedem Teilnehmerstaat veröffentlicht, und von ihm so umfassend wie möglich verbreitet und bekanntgemacht werden.

Die Vertreter der Teilnehmerstaaten nehmen zur Kenntnis, daß der Rat in Übereinstimmung mit der Charta von Paris für ein neues Europa die Zusammenfassung der Ergebnisse des Treffens berücksichtigen wird.

#### I.

In der Erkenntnis, daß die Einhaltung und volle Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, einschließlich der von Angehörigen nationaler Minderheiten, die Grundlage des neuen Europas bilden,

in erneuter Bekräftigung ihrer tiefen Überzeugung, daß freundschaftliche Beziehungen zwischen ihren Völkern sowie Frieden, Gerechtigkeit, Stabilität und Demokratie den Schutz der ethnischen, kulturellen, sprachlichen und religiösen Identität nationaler Minderheiten und die Schaffung von Voraussetzungen zur Förderung dieser Identität erfordern,

in der Überzeugung, daß es die Demokratie in Staaten mit nationalen Minderheiten erfordert, daß die Ausübung von Rechten und Grundfreiheiten in voller und tatsächlicher Gleichheit allen Personen, einschließlich der Angehörigen nationaler Minderheiten, zugute kommen und daß sie in den Genuß von Rechtsstaatlichkeit und demokratischen Institutionen gelangen;

im Bewußtsein der Vielfalt der Situationen und der Verfassungsordnungen in ihren Ländern und daher in Anerkennung der Tatsache, daß verschiedene Methoden bei der Durchführung der KSZE-Verpflichtungen bezüglich nationaler Minderheiten geeignet sind,

eingedenk der Wichtigkeit, Bemühungen zur Behandlung der Fragen nationaler Minderheiten insbesondere in Gebieten zu unternehmen, in denen sich demokratische Institutionen noch festigen werden und Fragen bezüglich nationaler Minderheiten ein besonderes Anliegen darstellen,

im Bewußtsein, daß nationale Minderheiten ein integraler Bestandteil der Gesellschaft der Staaten sind, in denen sie leben, und daß sie jeden Staat und dessen Gesellschaft bereichern,

in Bekräftigung der Notwendigkeit der Achtung und vollständigen sowie ausgewogenen Durchsetzung ihrer Verpflichtungen im Bereich der Menschenrechte und Grundfreiheiten - wie in den internationalen Übereinkommen niedergelegt, durch die sie gegebenenfalls gebunden sind,

in erneuter Bekräftigung ihrer festen Entschlossenheit, alle ihre in der Schlußakte von Helsinki, im Abschließenden Dokument von Madrid und im Abschließenden Dokument von Wien, im Dokument des Kopenhagener Treffens der Konferenz über die Menschliche Dimension der KSZE, im Dokument des Krakauer Symposiums über das kulturelle Erbe sowie in der Charta von Paris für ein neues Europa eingegangenen Verpflichtungen bezüglich nationaler Minderheiten und deren Angehörigen zu achten und in vollem Umfang anzuwenden, unterbreiten die Teilnehmerstaaten nachstehend die Zusammenfassung ihrer Schlußfolgerungen.

Die Vertreter der Teilnehmerstaaten nahmen als ihrer Arbeit zugrundeliegende Basis die von ihnen in bezug auf nationale Minderheiten eingegangenen Verpflichtungen, wie sie in den angenommenen einschlägigen KSZE-Dokumenten enthalten sind, insbesondere jene der Charta von Paris für ein neues Europa und des Dokuments des Kopenhagener Treffens der Konferenz über die Menschliche Dimension der KSZE, die sie voll wiederbestätigen.

## II.

Die Teilnehmerstaaten betonen die fortdauernde Bedeutung einer eingehenden Überprüfung der Durchführung ihrer KSZE-Verpflichtungen bezüglich der Angehörigen nationaler Minderheiten.

Sie unterstreichen, daß die Menschenrechte und Grundfreiheiten die Grundlage für den Schutz und die Förderung der Rechte von Angehörigen nationaler Minderheiten bilden. Sie anerkennen ferner, daß Fragen bezüglich nationaler Minderheiten nur in einem demokratischen politischen Rahmen, der auf Rechtsstaatlichkeit beruht, und bei einem funktionierenden unabhängigen Gerichtswesen zufriedenstellend gelöst werden können. Dieser Rahmen gewährleistet die volle Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, die Gleichberechtigung und Gleichstellung aller Bürger, einschließlich der Angehörigen nationaler Minderheiten, den freien Ausdruck all ihrer legitimen Interessen und Bestrebungen, den politischen Pluralismus, soziale Toleranz und die Verwirklichung der gesetzlichen Regeln, die wirksame Mittel gegen den Mißbrauch der Regierungsgewalt bieten.

Fragen nationaler Minderheiten sowie die Erfüllung internationaler Verpflichtungen hinsichtlich der Rechte von Angehörigen nationaler Minderheiten sind ein berechtigtes internationales Anliegen und daher eine nicht ausschließlich innere Angelegenheit des jeweiligen Staates.

Sie nehmen zur Kenntnis, daß nicht alle ethnischen, kulturellen, sprachlichen oder religiösen Unterschiede notwendigerweise zur Bildung nationaler Minderheiten führen.

### III.

In Achtung des Rechts von Angehörigen nationaler Minderheiten auf wirksame Beteiligung an öffentlichen Angelegenheiten werden die Teilnehmerstaaten in Erwägung ziehen, daß diese bei der Erörterung von Fragen bezüglich der Lage nationaler Minderheiten in ihren Ländern in Einklang mit den Verfahren zur Beschlußfassung jedes Staates eine wirksame Möglichkeit haben sollen, beteiligt zu werden. Sie sind ferner der Ansicht, daß eine angemessene demokratische Mitwirkung von Angehörigen nationaler Minderheiten oder ihrer Vertreter in Entscheidungs- oder Beratungsorganen ein wichtiges Element der echten Mitwirkung an öffentlichen Angelegenheiten darstellt.

Sie sind der Auffassung, daß es besonderer Bemühungen bedarf, spezifische Probleme auf konstruktive Weise und auf dem Wege des Dialogs durch Verhandlungen und Konsultationen mit dem Ziel zu lösen, die Lage von Angehörigen nationaler Minderheiten zu verbessern. Sie anerkennen, daß die Förderung des Dialogs zwischen Staaten sowie zwischen Staaten und Angehörigen nationaler Minderheiten am erfolgreichsten ist, wenn ein freier Informations- und Ideenfluß zwischen allen Beteiligten gegeben ist. Sie unterstützen einseitige, bi- und multilaterale Bemühungen der Regierungen, Wege zur Erhöhung der Wirksamkeit der Durchführung der KSZE-Verpflichtungen bezüglich nationaler Minderheiten zu erkunden.

Ferner ziehen die Teilnehmerstaaten in Erwägung, daß die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten in der gesamten Gesellschaft ohne jegliche Diskriminierung gewährt werden muß. In Gebieten, in denen vorwiegend Angehörige einer nationalen Minderheit leben, werden die Menschenrechte und Grundfreiheiten von Angehörigen dieser Minderheit ebenso wie die von Angehörigen der Mehrheitsbevölkerung des jeweiligen Staates und von Angehörigen anderer in diesen Gebieten lebender nationaler Minderheiten gleichermaßen geschützt.

Sie bekräftigen erneut, daß Angehörige nationaler Minderheiten das Recht haben, ihre ethnische, kulturelle, sprachliche und religiöse Identität frei zum Ausdruck zu bringen, zu bewahren und weiterzuentwickeln, und ihre Kultur in all ihren Aspekten zu erhalten und weiterzuentwickeln, frei von jeglichen Versuchen, gegen ihren Willen assimiliert zu werden.

Sie werden den zuständigen Behörden erlauben, das Büro für freie Wahlen über alle geplanten staatlichen Wahlen auf ihrem Staatsgebiet, einschließlich der nicht-gesamtstaatlichen, zu informieren. Die Teilnehmerstaaten werden, soweit dies gesetzlich zulässig ist, die Anwesenheit von Beobachtern bei nicht-gesamtstaatlichen Wahlen wohlwollend prüfen und sich bemühen, den Beobachtern den Zugang dazu zu erleichtern.

#### IV.

Die Teilnehmerstaaten werden für Angehörige nationaler Minderheiten Voraussetzungen zur Chancengleichheit schaffen für eine wirksame Beteiligung am öffentlichen Leben, an wirtschaftlichen Aktivitäten und am Aufbau ihrer Gesellschaft.

Im Einklang mit Punkt 31 des Kopenhagener Dokuments werden die Teilnehmerstaaten die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um die Diskriminierung von Einzelpersonen - insbesondere hinsichtlich Beschäftigung, Wohnungswesen und Bildung - aufgrund deren Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit zu verhindern. In diesem Zusammenhang werden sie - falls dies noch nicht geschehen ist - dafür Sorge tragen, daß Einzelpersonen, die aufgrund ihrer Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit diskriminiert wurden, wirksamen Zugang zu Rechtsmitteln haben, auch durch das Vorhandensein verschiedener Möglichkeiten administrativer und gerichtlicher Rechtsmittel für einzelne Diskriminierungsopfer.

Die Teilnehmerstaaten sind überzeugt, daß die Bewahrung der Werte und des kulturellen Erbes nationaler Minderheiten die Beteiligung von Angehörigen solcher Minderheiten erfordert und daß Toleranz und Achtung unterschiedlicher Kulturen in dieser Hinsicht von außerordentlicher Bedeutung sind. Dementsprechend bekräftigen sie die Wichtigkeit, sich Behinderungen bei der Herstellung von Kulturgut über nationale Minderheiten, auch der Herstellung durch Angehörige nationaler Minderheiten, zu enthalten.

Die Teilnehmerstaaten bestätigen, daß Angehörige einer nationalen Minderheit dieselben Rechte und dieselben Pflichten haben, die sich aus der Staatsangehörigkeit ergeben, wie die anderen Staatsangehörigen.

Die Teilnehmerstaaten bekräftigen erneut die Wichtigkeit, besondere Maßnahmen zu ergreifen, wo dies erforderlich ist, um die volle Gleichheit von Angehörigen nationaler Minderheiten mit anderen Bürgern bei der ungehinderten Ausübung der Menschenrechte zu sichern. Sie erinnern ferner an die Notwendigkeit, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die ethnische, kulturelle, sprachliche und religiöse Identität nationaler Minderheiten auf ihrem Staatsgebiet zu schützen und Voraussetzungen für die Förderung dieser Identität zu

schaffen. Jede dieser Maßnahmen wird mit den Prinzipien der Gleichheit und Nichtdiskriminierung in bezug auf die anderen Staatsangehörigen des betreffenden Teilnehmerstaates in Einklang stehen.

Sie anerkennen, daß solche Maßnahmen, die unter anderem historische und territoriale Umstände nationaler Minderheiten berücksichtigen, in solchen Gebieten von besonderer Bedeutung sind, in denen sich demokratische Institutionen noch festigen werden und Fragen nationaler Minderheiten ein besonderes Anliegen darstellen.

Im Bewußtsein der Vielfalt und der sich ändernden Verfassungsordnungen, die eine allgemeingültige Methode nicht notwendigerweise anwendbar machen, nehmen die Teilnehmerstaaten mit Interesse zur Kenntnis, daß einige von ihnen auf entsprechend demokratischem Weg positive Ergebnisse erzielt haben, unter anderem durch

- Beratungs- und Entscheidungsorgane, in den Minderheiten vertreten sind - insbesondere in den Bereichen Bildung, Kultur und Religion;
- gewählte Organe und Gremien für Angelegenheiten nationaler Minderheiten;
- Lokal- und autonome Verwaltung sowie Territorialautonomie einschließlich der Errichtung von beratenden, legislativen und exekutiven Organen, die aus freien und regelmäßigen Wahlen hervorgegangen sind;
- Selbstverwaltung einer nationalen Minderheit in Angelegenheiten ihrer Identität, wo Territorialautonomie nicht anwendbar ist;
- Arten dezentraler und lokaler Regierung und Verwaltung;
- bilaterale und multilaterale Abkommen sowie andere Regelungen bezüglich nationaler Minderheiten;
- angemessene Ausbildungsformen und -stufen für Angehörige nationaler Minderheiten in ihrer Muttersprache - unter gebührender Berücksichtigung der zahlenmäßigen

Größe, geographischen Siedlungslage und kulturellen Traditionen nationaler Minderheiten;

- Finanzierung des Unterrichts von Minderheitensprachen für die Allgemeinheit sowie Einbeziehung von Minderheitensprachen in die Lehrerausbildung - insbesondere in Gebieten, in denen Angehörige nationaler Minderheiten leben;
- Ergreifung der notwendigen Maßnahmen in denjenigen Fällen, in denen auf ihrem Staatsgebiet der Unterricht in einem bestimmten Fachgebiet in der Minderheitensprache nicht auf allen Ebenen gewährleistet ist - um Möglichkeiten für die Anerkennung von im Ausland erteilten Diplomen für ein in dieser Sprache abgeschlossenes Studium zu schaffen;
- Gründung von staatlichen Forschungseinrichtungen zur Überprüfung der Gesetzgebung und zur Verbreitung von Informationen über Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung;
- Bereitstellung finanzieller und technischer Hilfe für Angehörige nationaler Minderheiten, die dies wünschen, zur Ausübung ihres Rechts auf Gründung und Erhaltung ihrer eigenen Bildungs-, Kultur- und Religionseinrichtungen, -organisationen und -vereinigungen;
- staatliche Unterstützung bei der Lösung örtlicher Schwierigkeiten im Zusammenhang mit diskriminierenden Praktiken (z.B. Bürgerdienste);
- Unterstützung der Bemühungen, Beziehungen zwischen Basisgemeinschaften herzustellen: zwischen Minderheitengemeinschaften untereinander, zwischen Mehrheiten- und Minderheitengemeinschaften bzw. zwischen Nachbargemeinschaften mit gemeinsamen Grenzen, zur Verhinderung der Entstehung lokaler Spannungen und zur friedlichen Behandlung solcher Konflikte, falls sie entstanden sind; und

- Unterstützung zur Gründung ständiger gemischter Kommissionen auf zwischenstaatlicher oder regionaler Ebene zur Erleichterung des fortdauernden Dialogs zwischen den betreffenden Grenzregionen.

Die Teilnehmerstaaten sind der Ansicht, daß diese und andere Methoden - einzeln oder in Verbindung mit anderen - zur Verbesserung der Lage nationaler Minderheiten auf ihren Staatsgebieten beitragen könnten.

#### V.

Die Teilnehmerstaaten achten das Recht von Angehörigen nationaler Minderheiten, ihre Rechte allein oder in Gemeinschaft mit anderen ungehindert auszuüben, Organisationen und Vereinigungen in ihrem Land zu gründen und zu unterhalten und in internationalen nichtstaatlichen Organisationen mitzuwirken.

Die Teilnehmerstaaten bekräftigen erneut das Recht von Angehörigen nationaler Minderheiten, ihre eigenen Bildungs-, Kultur- und Religionseinrichtungen, -organisationen und -vereinigungen zu gründen und zu unterhalten und werden die Ausübung dieses Rechts nicht behindern.

In diesem Zusammenhang anerkennen sie die überragende und entscheidende Rolle von Einzelpersonen, nichtstaatlichen Organisationen und religiösen sowie anderen Gruppen bei der Förderung der kulturübergreifenden Verständigung und bei der Verbesserung der Beziehungen auf allen Ebenen der Gesellschaft sowie über die Staatsgrenzen hinweg.

Sie vertreten die Auffassung, daß Beobachtungen und Erfahrungen solcher Organisationen, Gruppen und Einzelpersonen aus erster Hand für die Förderung der Durchführung der KSZE-Verpflichtungen bezüglich der Angehörigen nationaler Minderheiten von großem Wert sein können. Deshalb werden sie die Arbeit solcher Organisationen, Gruppen und Einzelpersonen unterstützen und nicht behindern und deren Mitarbeit auf diesem Gebiet begrüßen.

VI.

Besorgt über die Zunahme von Handlungen, die von rassischem, ethnischem und religiösem Haß, Antisemitismus, Xenophobie und Diskriminierung gekennzeichnet sind, unterstreichen die Teilnehmerstaaten ihre Entschlossenheit, solche Handlungen - gegen wen auch immer sie gerichtet sind - auch weiterhin zu verurteilen.

In diesem Zusammenhang bekräftigen sie erneut, daß sie die besonderen Probleme der Roma (Zigeuner) anerkennen. Sie sind bereit, wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um die volle Chancengleichheit zwischen Angehörigen der Roma mit gewöhnlichem Aufenthalt in ihrem Staat und der übrigen dort ansässigen Bevölkerung herzustellen. Sie werden darüber hinaus Forschungsarbeiten und Studien über die Roma und deren besondere Probleme unterstützen.

Sie werden wirksame Maßnahmen zur Förderung von Toleranz, Verständigung, Chancengleichheit und guten Beziehungen zwischen Einzelpersonen unterschiedlicher Herkunft in ihrem Land ergreifen.

Ferner werden die Teilnehmerstaaten wirksame Maßnahmen ergreifen einschließlich, falls dies noch nicht geschehen ist, der Verabschiedung von mit ihrer Verfassung und ihren internationalen Verpflichtungen im Einklang stehenden Gesetzen, zur Untersagung von Handlungen, welche auf der Grundlage nationaler, rassischer, ethnischer oder religiöser Diskriminierung zu Gewalt, zu Feindseligkeit oder Haß einschließlich Antisemitismus aufhetzen. Sie werden Schritte zur Durchsetzung solcher Gesetze unternehmen.

Darüber hinaus werden sie Anstrengungen unternehmen zur Verstärkung des öffentlichen Bewußtseins gegenüber Vorurteilen und Haß, zur Verbesserung der Durchsetzung von Gesetzen gegen durch Haß ausgelöste Verbrechen sowie zur sonstigen Förderung der Bemühungen für ein Vorgehen gegen Haß und Vorurteile in der Gesellschaft. Dazu werden sie über die in ihrem Staatsgebiet begangenen Verbrechen, die in rassistischen, ethnischen oder religiösen Vorurteilen begründet sind, Daten sammeln, diese - einschließlich der bei ihrer Sammlung angewandten Richtlinien - regelmäßig veröffentlichen und der

Allgemeinheit zugänglich machen. Diese Daten sollen keine personenbezogenen Informationen enthalten.

Sie werden einander konsultieren sowie auf internationaler Ebene, auch bei künftigen KSZE-Treffen, einen Meinungs- und Informationsaustausch über solche Verbrechen führen, die Ausdruck von Vorurteilen und Haß sind.

## VII.

In der Überzeugung, daß der Schutz der Rechte von Angehörigen nationaler Minderheiten den freien Informationsfluß und Ideenaustausch voraussetzt, unterstreichen die Teilnehmerstaaten die Bedeutung der Kommunikation zwischen Angehörigen nationaler Minderheiten ohne Einmischung staatlicher Behörden und ohne Rücksicht auf Grenzen. Die Ausübung solcher Rechte darf nur solchen Beschränkungen unterliegen, die gesetzlich vorgesehen sind und mit internationalen Normen in Einklang stehen. Sie bekräftigen erneut, daß gegen keinen Angehörigen einer nationalen Minderheit, nur weil er einer solchen Minderheit angehört, straf- oder verwaltungsrechtliche Maßnahmen verhängt werden, wenn er innerhalb bzw. außerhalb seines Landes Kontakte unterhalten hat.

Sie werden beim Zugang zu den Medien niemanden aus ethnischen, kulturellen sprachlichen oder religiösen Gründen diskriminieren. Sie werden Informationen zur Verfügung stellen, die den elektronischen Massenmedien dabei behilflich sind, in ihren Programmen die ethnische, kulturelle, sprachliche und religiöse Identität nationaler Minderheiten zu berücksichtigen.

Sei bekräftigen erneut, daß die Herstellung und die Pflege von ungehinderten Kontakten zwischen Angehörigen einer nationalen Minderheit sowie von Kontakten über die Grenzen hinweg zwischen Angehörigen einer nationalen Minderheit mit Personen, mit denen sie eine gemeinsame ethnische oder nationale Herkunft, ein gemeinsames kulturelles Erbe oder ein religiöses Bekenntnis teilen, zur gegenseitigen Verständigung beitragen und gutnachbarliche Beziehungen fördern.

Daher unterstützen sie Vereinbarungen über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit auf gesamtstaatlicher, regionaler und örtlicher Ebene, unter anderem über kleinen

Grenzverkehr, Erhaltung und Besuche von kulturellen und historischen Denkmälern und Stätten, Tourismus, die Verbesserung des Verkehrswesens, die Wirtschaft, Jugendaustausch, den Umweltschutz und die Schaffung regionaler Kommissionen.

Sie werden ferner, wo immer nationale Minderheiten leben, die Gründung informeller Arbeitskreise (z.B. Workshops, Komitees sowohl in als auch zwischen den Teilnehmerstaaten) unterstützen zur Erörterung von Fragen nationaler Minderheiten, zum Austausch von Erfahrungen und zur Unterbreitung von Vorschlägen.

Zur Verbesserung ihrer Informationen über die tatsächliche Situation nationaler Minderheiten werden die Teilnehmerstaaten auf freiwilliger Grundlage Informationen über die Lage nationaler Minderheiten in ihren jeweiligen Staatsgebieten verbreiten sowie Darstellungen ihrer diesbezüglichen Politik durch das KSZE-Sekretariat an andere Teilnehmerstaaten verbreiten.

Die Teilnehmerstaaten werden im KSZE-Sekretariat Kopien der im Plenum des KSZE-Expertentreffens über nationale Minderheiten geleisteten Beiträge hinterlegen, die sie der Öffentlichkeit zugänglich machen möchten.

## VIII.

Die Teilnehmerstaaten begrüßen den positiven Beitrag der Vertreter der Vereinten Nationen und des Europarates zu den Beratungen des Genfer Expertentreffens über nationale Minderheiten. Sie nehmen zur Kenntnis, daß Arbeit und Wirken dieser Organisationen für die Erörterung von Angelegenheiten nationaler Minderheiten durch die KSZE von andauernder Bedeutung sein werden.

Die Teilnehmerstaaten nehmen zur Kenntnis, daß bei der Behandlung von Fragen bezüglich nationaler Minderheiten entsprechende KSZE-Mechanismen von Bedeutung sein können. Ferner empfehlen sie, daß das 3. Treffen der Konferenz über die Menschliche Dimension der KSZE eine Ausweitung des Mechanismus der Menschlichen Dimension in Erwägung zieht. Sie werden die Beteiligung von Einzelpersonen am Schutz von deren Rechten, einschließlich der Rechte von Angehörigen nationaler Minderheiten, fordern.

Schließlich ersuchen die Vertreter der Teilnehmerstaaten den Exekutivsekretär des Treffens, diesen Bericht an das 3. Treffen der Konferenz über die Menschliche Dimension der KSZE weiterzuleiten.

Die Vertreter der Teilnehmerstaaten bekunden gegenüber dem Volk und der Regierung der Schweiz ihren tiefempfundenen Dank für die ausgezeichnete Organisation des Genfer Treffens und die den am Treffen teilnehmenden Delegationen gewährte herzliche Gastfreundschaft.

Genf, 19. Juli 1991